



Antwort zur Anfrage Nr. 0211/2025 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Sicherheitskonzept für Mainz nach Morden von Aschaffenburg (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Hat die Stadt Mainz Erkenntnisse über ähnlich gelagerte Personen wie in Aschaffenburg oder Magdeburg, insbesondere über psychisch gestörte Personen mit Verhaltensauffälligkeiten, welche ausreisepflichtig sind und bereits als Täter von Gewaltdelikten, Bedrohungen oder anderen Straftaten in Erscheinung getreten sind?

a. Bitte geben Sie die Zahl der Personen sowie die durch diese Personen verursachten Straftaten bzw. Bedrohungen an.

Es können keine Angaben gemacht werden. Bei der geringen Anzahl an Personen, die diesbezüglich in Frage kommen könnten, gibt es datenschutzrechtliche Bedenken wegen einer eventuell möglichen Identifizierbarkeit der Person(en).

b. Weshalb wurden bisher zum Schutz der Bevölkerung keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt?

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden dann nicht durchgeführt, wenn es ein Abschiebungshindernis gibt. Ein solches besteht insbesondere darin, wenn es einen Abschiebestopp gibt (z. B. Syrien, Afghanistan) oder (Identifikations-)Papiere fehlen. Ein Abschiebungshindernis besteht aber auch dann, wenn ein Täter in Haft sitzt und der Strafanspruch durchgesetzt werden soll. Bei Abschiebungen aus der Haft ist nämlich das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft erforderlich.

2. Sind der Verwaltung Fälle bekannt, in denen ausreisepflichtige Personen als Täter von Gewaltdelikten, Bedrohungen oder anderen Straftaten in Erscheinung getreten sind?

a. Falls ja, wie viele solcher Personen gibt es in Mainz?

Siehe Beantwortung der Frage 1.a.

b. Falls nein, weshalb nicht? Werden solche Fälle nicht erfasst, oder gibt es keine solchen Personen in Mainz?

c. Sind der Verwaltung Fälle von Übergriffen durch ausreisepflichtige Personen gegenüber der Bevölkerung bekannt?

Nein.

Auch in Mainz unternehmen Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen mit kleinen Kindern zahlreiche Ausflüge zu öffentlichen Parks, Museen und öffentlichen Einrichtungen außerhalb des eigentlichen Betreuungsortes.

3. Hat die Stadt Mainz ein Konzept, um vergleichbar tragische Vorfälle wie aktuell in Aschaffenburg zu verhindern oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen?

In Aschaffenburg wurde ein zweijähriges Kind und ein zur Hilfe eilender 41 Jahre alter deutscher Staatsbürger durch eine feige Messerattacke getötet.

Nein. Eine permanente Überwachung von bekannten psychisch kranken Personen ist weder durchführbar noch rechtlich zulässig.

- 4. Wie ist der Umgang mit psychisch gestörten Gewalttätern in Mainz? Ist es auch in Mainz denkbar, dass mehrfach auffällig gewordene Gewalttäter nicht im Gefängnis, sondern in der Psychiatrie landen und sich dann tatsächlich völlig frei bewegen können, wodurch weitere Gewalttaten – auch zum Nachteil unschuldiger Kinder – möglich werden?
Wäre aus Sicht der Verwaltung ein solcher Fall auch in Mainz denkbar?**

Maßnahmen gegen psychisch kranke Menschen, soweit die Zuständigkeit der Stadtverwaltung gegeben ist, richten sich nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG).

Hierin sind u.a. die Voraussetzung für eine geschlossene Unterbringung in einer fachlich anerkannten Einrichtung geregelt. Da es sich hierbei um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt, sind die Anforderungen entsprechend hoch. Eine psychisch erkrankte Person darf nur untergebracht werden, wenn und solange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist und gegenwärtig ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter erheblich gefährdet und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des Satzes 1 besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.

Soweit sich Anhaltspunkte im Einzelfall ergeben, werden seitens der Verwaltung die notwendigen Schritte eingeleitet. Die letztendliche Entscheidung über eine Einweisung trifft das zuständige Amtsgericht.

Die freiheitsentziehende Maßnahme darf, wie bei allen anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr auch, nur solange aufrechterhalten werden, wie es zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

5. Plant die Verwaltung Maßnahmen, um hier gegebenenfalls durch Prävention oder auch durch Präsenz möglichst die Sicherheit der Bürger, namentlich der jüngsten – also unserer Kinder –, zu erhöhen?

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten der Stadt Mainz liegen, sind nach Auffassung der Verwaltung ausreichend.

Mainz, 5 Januar 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete